



Leistungsbeschreibung

**Abschleppleistungen und Sicherstellungen von Fahrzeugen
für den Bereich der Kreispolizeibehörde Coesfeld**

Diese Leistungsbeschreibung ist Gegenstand des abzuschließenden Vertrages.

Inhaltsverzeichnis:

1. Ausgangslage.....	3
2. Auftragsgegenstand/Leistungsgegenstand.....	3
3. Bauliche Anforderungen.....	11
4. Personelle Anforderungen.....	12
5. Weitere Pflichten des Auftragnehmers.....	12
6. Abrechnung mit dem Auftraggeber.....	14
7. Unterauftragnehmer.....	15
8. Vertragsdauer und Kündigung.....	15
9. Haftung und Gewährleistung.....	16
10. Sonstige Vereinbarungen.....	16
11. Zuschlagskriterien / Gewichtung.....	17
12. Angebot.....	17
13. Bieterfragen.....	17

1. Ausgangslage

Die Kreispolizeibehörde Coesfeld (im Folgenden „der Auftraggeber“), beabsichtigt, die Vergabe von Abschleppleistungen und Sicherstellungen von Kraftfahrzeugen im Rahmen entsprechender Sicherstellungsverträge mit Wirkung vom 01.01.2027 neu zu vergeben.

Der Auftraggeber verfügt nicht über eigene Möglichkeiten, Abschleppleistungen vorzunehmen. Es ist daher unerlässlich, dass der Auftragnehmer Fahrzeuge unterschiedlicher Art sowohl bewegen als auch lagern kann, und darüber hinaus kurzfristig eine hohe Flexibilität im Rahmen der verschiedenen Leistungen aufweisen kann.

Der Bieter muss die beigefügten Eignungskriterien erfüllen, um bei der Vergabe der nachfolgend näher beschriebenen Aufträge berücksichtigt zu werden. Zum Nachweis sind die in der nachfolgenden Aufstellung (Anlage 3) genannten Unterlagen / Eignungsnachweise **(EN)** Ihrem Angebot beizufügen.

2. Auftragsgegenstand / Leistungsgegenstand

Im Rahmen von hoheitlichen Maßnahmen sollen im Auftrag des Landes Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Kreispolizeibehörde Coesfeld, Fahrzeuge aller Art durch den Auftragnehmer abgeschleppt, versetzt, geborgen, transportiert, verwahrt und bei Bedarf entsorgt werden.

Der vom Auftragnehmer zu erbringende Leistungsgegenstand ist in Gebiets- und Fachlose aufgeteilt.

Loseinteilung

Los 1	Stadtgebiet Billerbeck Stadtgebiet Coesfeld Gemeindegebiet Rosendahl	Leistungskategorie	A1, B1, C1, C2, C3
Los 2	Stadtgebiet Billerbeck Stadtgebiet Coesfeld Gemeindegebiet Rosendahl	Leistungskategorie	A2, B2
Los 3	Stadtgebiet Billerbeck Stadtgebiet Coesfeld Gemeindegebiet Rosendahl	Leistungskategorie	B3, B4
Los 4	Gemeindegebiet Havixbeck Gemeindegebiet Nottuln Gemeindegebiet Senden	Leistungskategorie	A1, B1, C1, C2, C3
Los 5	Gemeindegebiet Havixbeck Gemeindegebiet Nottuln Gemeindegebiet Senden	Leistungskategorie	A2, B2

Los 6	Gemeindegebiet Havixbeck Gemeindegebiet Nottuln Gemeindegebiet Senden	Leistungskategorie	B3, B4
Los 7	Stadtgebiet Dülmen	Leistungskategorie	A1, B1, C1, C2, C3
Los 8	Stadtgebiet Dülmen	Leistungskategorie	A2, B2
Los 9	Stadtgebiet Dülmen	Leistungskategorie	B3, B4
Los 10	Gemeindegebiet Ascheberg Stadtgebiet Lüdinghausen Gemeindegebiet Nordkirchen Stadtgebiet Olfen	Leistungskategorie	A1, B1, C1, C2, C3
Los 11	Gemeindegebiet Ascheberg Stadtgebiet Lüdinghausen Gemeindegebiet Nordkirchen Stadtgebiet Olfen	Leistungskategorie	A2, B2
Los 12	Gemeindegebiet Ascheberg Stadtgebiet Lüdinghausen Gemeindegebiet Nordkirchen Stadtgebiet Olfen	Leistungskategorie	B 3, B4

Angebote für die vorgenannten Gebietslose bzw. Fachlose können auf

- die Gesamtleistung
- mehrere Lose
- ein Los

abgegeben werden.

Es muss eine detaillierte Konzeption vorgelegt werden, aus der hervorgeht, wie der Platz- und Gerätebedarf erfüllt wird (z. B. durch Anmietung von weiteren Flächen, Leasing von weiteren Fahrzeugen usw.), soweit sich dies nicht bereits aus den nach Nummer 2.2.2 dieser Leistungsbeschreibung vorzulegenden Unterlagen (zum Sicherstellungsgelände bzw. zur Anzahl der Abschleppfahrzeuge) ergibt.

Es wird schon jetzt darauf hingewiesen, dass - sofern nicht jeder Punkt des Zuständigkeitsbereiches in der vorgegebenen Reaktionszeit erreicht werden kann - eine Gesamtvergabe für das Gebiet der Kreispolizeibehörde Coesfeld nur erfolgen kann, wenn das anbietende Unternehmen mehrere Standorte in diesem Gebiet nachweist.

2.1 Umfang der Leistung

Leistungskategorien

2.1.1 Leistungskategorie A

- Leistungskategorie A1: Abschleppen und Versetzen von Fahrzeugen (inkl. Motorräder, Roller, Leichtkrafträder, Mopeds, Fahrräder mit Hilfsmotor) bis 3,50 t zulässige Gesamtmasse (zGM)
- Leistungskategorie A2: Abschleppen und Versetzen von Fahrzeugen über 3,50 t zGM

2.1.2 Leistungskategorie B

- Leistungskategorie B1: Bergen von Fahrzeugen (inkl. Motorräder, Roller, Leichtkrafträder, Mopeds, Fahrräder mit Hilfsmotor) bis 3,50 t zulässige Gesamtmasse (zGM)
- Leistungskategorie B2: Bergen von Fahrzeugen über 3,50 t bis 7,50 t zGM
- Leistungskategorie B3: Bergen von Fahrzeugen über 7,50 t bis 18,00 t zGM
- Leistungskategorie B4: Bergen von Fahrzeugen über 18,00 t zGM

2.1.3 Leistungskategorie C

- Leistungskategorie C1: Abschleppen von Anhängern mit Kupplung (Maul)
- Leistungskategorie C2: Abschleppen von Fahrrädern
- Leistungskategorie C3: Bergen von sonstigen Gegenständen (z. B. Tresore, Automaten, größere Fahrzeugteile)

2.1.4 Abschleppen/Versetzen/Transportvorgang

Das Abschleppen/das Versetzen/der Transportvorgang umfasst regelmäßig folgende Leistungen:

- die Anfahrt zum Ort des Ereignisses,
- das Aufladen des Fahrzeuges auf das Einsatzfahrzeug,

- den Transport von Fahrzeugen von der Straße, auf Straßenhöhe liegendem Seitenstreifen oder ähnlichem Gelände zum Verwahrort,
- bei Unfall, die Säuberung der Unfallstelle nach Weisung der eingesetzten Polizeivollzugsbeamten inkl. Abstreuen mit Ölbindemitteln und
- das Abladen des abgeschleppten Fahrzeugs am Verwahrort oder dem Ort des Versetzens

2.1.5 Bergung

Zur Bergung gehört:

- die Anfahrt des Bergungsfahrzeuges zum Ort des Ereignisses,
- dass ein von der Fahrbahn abgekommenes Fahrzeug mit besonderem technischen Aufwand wieder auf die Fahrbahn gebracht wird. Der Bergungsvorgang ist beendet, sobald das Fahrzeug wieder auf der Straße steht. Der weitere Transport ist dann dem Vorgang „Abschleppen“ zuzuordnen. Es liegt keine Bergung vor, wenn das Unfallfahrzeug und das Schleppfahrzeug auf gleichem Niveau stehen und keine besonderen technischen Einrichtungen, wie z. B. bei der Lkw-Bergung erforderlich sind. Radroller, Verschiebeplateau, Umlenkrollen und Ladekran zählen nicht zu den besonderen technischen Einrichtungen, sondern entsprechen dem aktuellen Stand der Technik,
- das Aufrichten, Ziehen oder Heben von Fahrzeugen, das den Einsatz von Seilwinden oder Hebwerkzeugen erforderlich macht,
- das Herstellen der Abschlepp- und/oder Transportfähigkeit des geborgenen Fahrzeuges,
- das Aufrichten und Heben von verunfallten Fahrzeugen bei gleichem Höhenniveau um sie wieder rollfähig zu machen oder auf einen Tieflader zu verbringen (z. B. umgekippte, ausgebrannte oder völlig zerstörte Fahrzeuge),
- das Bergen und Transportieren von Ladung und Ladungsteilen, wenn die Sicherstellung nach dem Polizeigesetz oder die Beschlagnahme nach der Strafprozessordnung angeordnet ist.

Bergungen sind ausnahmslos fotografisch zu dokumentieren. Die entsprechend aussagekräftigen Fotos über den Umfang der erforderlichen Arbeiten zur Durchführung der Bergung (Papier oder digitale Form) sind der Behörde im Zuge der Abrechnung einer Bergungsmaßnahme einzureichen.

2.1.6 Verwahrung

In der Verwahrung sind eingeschlossen:

- das Unterstellen des Fahrzeuges/der Fahrzeuge bzw. Sachen auf dem gesicherten, ordnungsbehördlich akzeptierten und dem Umweltschutzrecht entsprechenden Verwahrgelände,
- die erforderlichen Pflegearbeiten (Erhaltungs- und Wartungsarbeiten), um Wertminderungen des Fahrzeuges/der Fahrzeuge vorzubeugen,
- die Herausgabe des Fahrzeuges/der Fahrzeuge an den Berechtigten mindestens in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr (werktags),
- das Bereitstellen eines Stromanschlusses von 230 Volt,
- die Verwahrung in einer Halle mit ausreichender Beleuchtung, die Lichtbilder ohne Blitz ermöglichen,
- ein ausreichender Stellplatz (innen oder außen) der planparallele Lichtbilder ermöglicht (ggf. unter Umsetzung des Fahrzeugs, um ausreichend Seitenabstand zu schaffen),
- das Bereitstellen von Quarantäneflächen für die Verwahrung von Fahrzeugen mit Hochvolt (HV-)Antriebskomponenten.

2.1.7 Spurensicherndes Arbeiten

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei Anordnung einer später durchzuführenden kriminaltechnischen Untersuchung, das Fahrzeug als Spureenträger, d. h. spurenschonend zu behandeln (so wenig Kontakt wie möglich).

Dies bedeutet, dass das Fahrzeug möglichst nur von außen berührt wird. Bei erforderlichen Arbeiten müssen unbenutzte Einmalhandschuhe getragen werden. Sofern Handgriffe im Fahrzeuginneren erforderlich sind, dürfen diese nur mit Einmalschutzkleidung unter Aufsicht und Dokumentation einer Polizeibeamtin oder eines Polizeibeamten erfolgen. Der Auftragnehmer stellt seinem Personal für jedes neue, zu begutachtende Fahrzeug ein entsprechendes Set an Einmalhandschuhen, sauber verpackten Atemschutz (Mund/Nasenbedeckungen ohne Ausatemventil) und Schutzoveralls zur Verfügung. Der Zugriff anderer Angestellter oder betriebsfremder Personen auf das zur kriminaltechnischen Untersuchung sichergestellte Fahrzeug muss unter allen Umständen verhindert werden.

2.1.8 Sonstige Leistungen

Der Auftragnehmer muss darüber hinaus die folgenden Leistungen anbieten:

- Bereitstellen einer Hebebühne für Fahrzeuge bis 3,50 t
- ein gegen Wind und Wetter geschützter Stellplatz, sofern keine Fahrzeughalle zur Begutachtung eines Fahrzeugs bis 3,50 t vorhanden ist
- Abklemmen der Batterie eines Fahrzeugs mit fossilen Brennstoffen zur Sicherung digitaler Spuren durch die Polizei.
- Anklemmen der Batterie eines Fahrzeugs mit fossilen Brennstoffen zur Auslesung digitaler Spuren durch die Polizei
- Abklemmen der Niedervolt-Batterie eines Elektro-/(Plug-in-)Hybrid-Fahrzeugs zur Sicherung digitaler Spuren durch die Polizei.
- Anklemmen der Niedervolt-Batterie eines Elektro-/(Plug-in-)Hybrid-Fahrzeugs zur Auslesung digitaler Spuren durch die Polizei

2.2 Betriebliche Voraussetzungen

2.2.1 Geschäftliche Mindestanforderungen

Der Auftragnehmer hat ein Gewerbe als Bergungs- und/oder Abschleppunternehmen angemeldet.

Der Auftragnehmer haftet für die von ihm oder seinem Personal verursachten Schäden. Er stellt den Auftraggeber im Rahmen gesetzlicher Vorschriften von Ersatzansprüchen Dritter frei, die - gleich aus welchem Rechtsgrund - im Zusammenhang mit dem Vertragsgegenstand gegen den Auftraggeber erhoben werden. Hierzu zählen z. B. auch Gerichtskosten und Anwaltshonorare.

Der Auftragnehmer verfügt über eine erweiterte Betriebshaftpflichtversicherung, die alle während der Verwahrung entstandenen Schäden nach Maßgabe der §§ 425, 428, 429 ff. HGB abdeckt, einschließlich derjenigen, die durch unbefugte Benutzung oder Verlust des Fahrzeuges oder der mitgeführten Gegenstände entstanden sind.

Als ausreichend gilt eine erweiterte Betriebshaftpflichtversicherung, die Risiken aus Pannenhilfs-, Bergungs- und Abschlepparbeiten sowie Arbeiten auf fremden Grundstücken und eine Hakenlastversicherung mit einer Deckungssumme für Güter- und Folgeschäden in Höhe von mindestens 1 Mio. Euro umfasst.

Eine Umweltschadensversicherung für Schäden nach dem Umweltschadensgesetz muss eine Deckungssumme von mindestens 3 Mio. Euro ausweisen.

Die Bestätigung über die geforderten Versicherungen (EN) muss von der jeweiligen Versicherungsgesellschaft ausgestellt sein.

2.2.2 Technische Anforderungen (Fuhrpark)

Der Unternehmer muss über einen leistungsfähigen Fuhrpark verfügen. Alle geforderten Fahrzeuge müssen an der vertraglich einbezogenen Betriebsstätte verfügbar sein (siehe oben § 1 Abs. 1 des Vertrages). Für Niederlassungen oder selbständige Betriebsstätten ist die vertraglich vereinbarte Mindestzahl und Ausstattung der Einsatzfahrzeuge auch an diesen Niederlassungen oder Betriebsstätten vorzuhalten.

Folgende Fahrzeuge sind mindestens vorzuhalten:

1. Im Leistungsbereich für das Sicherstellen von Fahrzeugen **bis 3,50 t** zulässige Gesamtmasse (zGM)
 - a) ein Abschleppfahrzeug (LKW zur Fahrzeugbeförderung) mit einer Nutzlast von mindestens 3,5 t zur Fahrzeugbeförderung. Das Fahrzeug muss mit einem drehbaren Ladekran ausgerüstet sein, der bei einer Ausladung von 10 m eine Mindesthakenlast von 1 t aufweist und
 - b) ein Abschleppfahrzeug (Lkw zur Fahrzeugbeförderung) mit mindestens 3,5 t Nutzlast
und/oder
ein Abschleppwagen (Kranwagen/Unterfahrlift) mit einer verfahrbaren Mindesthakenlast/Hublast von 1,5 t.

Die Einsatzfahrzeuge müssen eine Zulassung im Sinne des § 52 Abs. 4 Nr. 2 StVZO (Fahrzeuge, die nach ihrer Bauart oder Einrichtung zur Pannenhilfe geeignet und nach dem Fahrzeugschein als Pannenhilfsfahrzeug anerkannt sind) haben.

2. Im Leistungsbereich für das Sicherstellen von Fahrzeugen **ab 3,50 t** zulässige Gesamtmasse (zGM)
 - a) der Fuhrpark muss mindestens ein Fahrzeug vorhalten (selbstfahrende Arbeitsmaschine Abschleppwagen DA1), das in der Lage ist, rollfähige Schwerfahrzeuge bis 40 t zGM abzuschleppen. Der Abschleppwagen muss eine verfahrbare Mindesthakenlast von 6 t als auch eine bauartbedingte Geschwindigkeit von in der Regel 80 km/h aufweisen, um die Abschleppleistung derart durchführen zu können, dass kein anderer Verkehrsteilnehmer behindert wird. Ferner muss der Abschleppwagen mit einer Seilwinde ausgerüstet sein, deren Zugkraft 15 t am einfachen Strang beträgt. Sofern aus technischen Gründen auf Bundesautobahnen lediglich eine Geschwindigkeit von 61-79 km/h geleistet werden kann, so ist ein Verlassen der Bundesautobahn an der nächstmöglichen Anschlussstelle erforderlich.

und

- b) das Einsatzfahrzeug muss eine Zulassung im Sinne des § 52 Abs. 4 Nr. 2 StVZO haben.

Die Fahrzeuge müssen die Technischen Mindestanforderungen entsprechend der branchenüblichen Vorgaben Fachbetrieb VBA oder ähnlich aufweisen.

Die Fahrzeuge, das notwendige Werkzeug bzw. Pannenhilfswerkzeug, die notwendigen Geräte sowie die in der Berufsgenossenschaftsvorschrift (BGV) vorgeschriebene Ausrüstung (Warnweste, Feuerlöscher, Handlampen usw.) des Auftragnehmers müssen den Unfallverhütungsvorschriften entsprechen.

Alle Fahrzeuge müssen auf den Auftragnehmer zugelassen bzw. für ihn jederzeit frei verfügbar und nutzbar sein. Alle Kfz müssen zugelassen und gemäß den gesetzlichen Bestimmungen versichert sein.

2.2.3 Einsatzbereitschaft

Es muss eine 24-stündige Einsatzbereitschaft sichergestellt sein. Die Abschleppaufträge müssen zu jeder Tages- und Nachtzeit unverzüglich ausgeführt werden. Zwischen Anforderung und Erscheinen am Einsatzort dürfen im Regelfall (Ausnahmen z. B. bei schlechter Witterung/Glatteis) in den Leistungskategorien A1 und B1 und C1 bis C 3 längstens 30 Minuten ab eingehendem Auftrag in den Leistungskategorien A2, B2 bis B4 längstens 45 Minuten ab eingehendem Auftrag liegen.

3. Bauliche Anforderungen

3.1 Der Auftragnehmer muss folgende Abstell- und Verwahrf Flächen vorhalten:

- a) Abstell- und Verwahrf Flächen im Freien (für Pkw):
Auf dem Sicherstellungsgelände muss ein Mindestbestand von **4** Stellplätzen für Pkw vorhanden sein. Jeder Stellplatz hat eine Länge von 5,00 m und eine Breite von 2,50 m aufzuweisen.
- b) Abstell- und Verwahrf Flächen in Hallen (für Pkw):
Auf dem Sicherstellungsgelände muss ein Mindestbestand von **2** Stellplätzen für Pkw vorhanden sein. Jeder Stellplatz hat eine Länge von 5,00 m und eine Breite von 2,50 m aufzuweisen.
- c) Abstell- und Verwahrf Flächen im Freien (für Lkw):
Auf dem Sicherstellungsgelände muss ein Mindestbestand von **1** Stellplatz für Lkw und dessen Ladung vorhanden sein. Jeder Stellplatz hat eine Länge von 18,75 m und eine Breite von 3,00 m aufzuweisen.
- d) Abstell- und Verwahrf Flächen in Hallen (für Lkw):
Auf dem Sicherstellungsgelände muss ein Mindestbestand von **1** Stellplatz für Lkw und dessen Ladung vorhanden sein. Jeder Stellplatz hat eine Länge von 18,75 m und eine Breite von 3,00 m aufzuweisen.

Davon müssen mindestens **2** Plätze mit Wind- und Witterungsschutz sowie mit Stromanschluss und Beleuchtung ausgestattet sein.

Die verwahrten Kraftfahrzeuge müssen von allen Seiten für kriminaltechnische Untersuchungen frei zugänglich sein.

- 3.2 Die Halle muss zusätzlich verschließbar sein und sich entweder auf dem Betriebsgelände oder in dessen unmittelbarer Nähe befinden. Nicht akzeptiert werden Werkstätten, Waschhallen o. ä., in denen gearbeitet wird.
- 3.3. Das Sicherstellungsgelände muss übersichtlich, durch einen Zaun oder eine Mauer abgetrennt und mit einer Zugangskontrolle gesichert sein. Die Räume der Verwahrung sichergestellter Fahrzeuge sind vor dem Zutritt Unbefugter zu sichern. Zu den sichergestellten Fahrzeugen haben nur die Bediensteten der Polizei-, der Justiz- und Bußgeldbehörden und Personen, die sich durch den Gutachterauftrag ausweisen (z. B. Kfz-Sachverständige) mindestens während der Geschäftszeiten Zutritt.

Anderen Personen ist der Zutritt nur mit schriftlicher Erlaubnis einer der vorgenannten Behörden gestattet. Dieser Person ist der Zutritt zu den sichergestellten Fahrzeugen nur in Begleitung eines Betriebsangehörigen zu gewähren.

- 3.4 Die Abstell- und Verwahrfächen müssen den gültigen Umwelt-/Gewässerschutzbestimmungen entsprechen.

4. Personelle Anforderungen

- 4.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei der Erfüllung der Leistungen nur qualifiziertes, fachkundiges und zuverlässiges Personal einzusetzen.
- 4.2 Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, dass sich sein Personal höflich und korrekt gegenüber Betroffenen und Polizeibeamten verhält. Er hat die Betroffenen sachgerecht zu informieren, Zusagen einzuhalten und Ratschläge fachkundig zu erteilen. Gleiches gilt für Personen, die in seinem Auftrag tätig werden.
- 4.3 Der Auftragnehmer (bei Gesellschaften deren verantwortlicher Geschäftsführer, Vertreter, Prokurist, etc.) hat auf Anforderung des Auftraggebers ein Führungszeugnis für sich selbst und für das mit der Abwicklung polizeilicher Aufträge betraute Personal vorzulegen, das nicht älter als sechs Monate ist. Dies gilt auch für die Bürokräfte, die mit der Abrechnung der Geschäftsvorgänge befasst sind. Bei Wechsel des Fachpersonals gilt dies entsprechend.

5. Weitere Pflichten des Auftragnehmers

- 5.1 Der Auftragnehmer darf sichergestellte oder beschlagnahmte Fahrzeuge einschließlich der mitgeführten Gegenstände nur auf eine Freigabeerklärung des Auftraggebers herausgeben. Die Herausgabe darf nur an die in der Freigabeerklärung bezeichnete Person oder die von dieser nachweislich beauftragten Person erfolgen.
- 5.2 Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich schriftlich zu unterrichten, wenn
- a) der Berechtigte nicht innerhalb einer Woche nach Freigabeerklärung das Fahrzeug abgeholt hat,
 - b) die Verwahrung des Fahrzeuges mit unverhältnismäßig hohen Kosten (z. B. bei schrottreifen Fahrzeugen) oder mit außergewöhnlichem Aufwand verbunden ist oder
 - c) sonstige Umstände bekannt werden, die ein Eingreifen des Auftraggebers erfordern können.
- 5.3 Der Auftraggeber entscheidet über die erforderlichen Maßnahmen. Kommt der Auftragnehmer seiner Unterrichtungspflicht nicht nach, so verbleiben die durch die Verzögerung entstandenen Kosten zu seinen Lasten.

Für die auf ihrem Verwahrungsgelände sichergestellten Fahrzeuge wird der Auftragnehmer ermächtigt, von dem Berechtigten die Bezahlung der Kosten für das Abschleppen und Sicherstellen zu verlangen und entgegenzunehmen. Die Herausgabe erfolgt nur gegen Bezahlung der Kosten und Erfassung der Abschleppdaten bei der Übergabe in das dafür vorgesehene Übergabeprotokoll.

Ist der Berechtigte nicht bereit oder nicht in der Lage, die Kosten zu zahlen, so entscheidet der Auftraggeber über die Herausgabe.

Außerhalb der üblichen Verwaltungszeiten erfolgt keine Herausgabe ohne Zahlung der Kosten durch den Berechtigten, es sei denn, die Leitstelle bestimmt etwas anderes. Wird das Fahrzeug im Einvernehmen mit dem Auftraggeber herausgegeben, so rechnet der Auftragnehmer mit diesem ab.

- 5.4 Ist das Fahrzeug für ein Straf- und Bußgeldverfahren sichergestellt, so werden die hierdurch entstandenen Kosten – einschließlich des Tages, an dem die Entscheidung der Justiz-, Bußgeld- oder Polizeibehörde über die Freigabe dem/der Berechtigten zugeht – von dem Auftraggeber getragen. Für die weitere Verwahrung des Fahrzeuges vom folgenden Tag an trägt der Berechtigte die Kosten.

- 5.5 Der Auftragnehmer rechnet mindestens einmal monatlich sämtliche abgeschlossenen Abschlepp- und Verwahrungsfälle mit der Polizei ab. Dabei sind für jeden Einzelfall die Verwahrungszeiten, die Abschleppkosten, die Verwahrungskosten und die vereinnahmten Beträge anzugeben. Forderungen an die Polizei sind besonders auszuweisen.
- 5.6 Der Auftragnehmer hat die Versteigerung oder den freihändigen Verkauf der sichergestellten oder beschlagnahmten Fahrzeuge (nach erfolgter Freigabe) auf seinem Gelände zu ermöglichen. Diese beinhaltet auch eine vorherige Besichtigung der zu versteigernden oder freihändig zu verkaufenden Fahrzeuge durch Dritte auf seinem Gelände. Versteigerung und Besichtigung müssen außerhalb des Sicherstellungsgeländes erfolgen.
- 5.7 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die zur Verschrottung freigegebenen Fahrzeuge zu entsorgen. Hierbei kann er sich einer Drittfirma bedienen. Dem Auftraggeber ist ein schriftlicher Verwertungsnachweis spätestens drei Wochen nach Verschrottungsauftrag zu übersenden.
- 5.8 Der Auftragnehmer ist verpflichtet,
- a) einen Nachweis über die Verwahrung zu führen. Dieser ist mindestens drei Jahre aufzubewahren und soll mindestens Angaben über das Kfz-Kennzeichen oder die FIN-Nummer, sicherstellende oder beschlagnahmende Dienststelle, den Ort und das Datum der polizeilichen Sicherstellung/Beschlagnahme bzw. Verwahrung enthalten. Der Nachweis kann auf Papier oder in elektronischer Form geführt werden.
 - b) alle 7 Tage dem Auftraggeber eine Aufstellung der bei ihm zu diesem Zeitpunkt auf Anordnung des Auftraggebers verwahrten Fahrzeuge zu übersenden. Im Zweifelsfall ist eine Fehlanzeige zu übermitteln.

6. Abrechnung mit dem Auftraggeber

- 6.1 Der Auftragnehmer stellt für das Abschleppen, Transportieren, Versetzen, Bergen, Leerfahrten und Verwahren von Fahrzeugen ausschließlich die Preise gemäß der als Anlage 1 des Vertrages beigefügten Preisliste zuzüglich Mehrwertsteuer in Rechnung. Nebenforderungen (z. B. Versicherungskosten, Kostenpauschale, Einsatz Radroller, Plateaureinigung, Reinigungsmittel, Ölbindemittel) sind in den Preisen bereits enthalten. Einen höheren Preis darf er nicht fordern.
- 6.2 Die dem Auftragnehmer entstandenen Kosten für das Bergen, Transportieren und Entsorgen von Ladung bzw. Ladungsteilen werden mit dem Auftraggeber nach tatsächlich entstandenem Aufwand abgerechnet.

- 6.3. Die Angebotspreise gemäß der in der Anlage 1 beigefügten Preisliste gelten für die Zeitdauer des Vertrages. Werden abzuschleppende, zu bergende oder zu verwahrende Kraftfahrzeuge nicht vertragsgemäß abgestellt, entfällt der Leistungsanspruch des Auftragnehmers.
- 6.4. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Preisangabenverordnung zu beachten. In den Geschäftsräumen und an dem Verwahrungsgelände sind die vorgeschriebenen Preisauszeichnungen deutlich sichtbar vorzunehmen.
- 6.5 Für jede Leistung ist eine Rechnung in 1-facher Ausfertigung auszustellen.

Die Einzelrechnungen müssen folgende Angaben enthalten:

- Kennzeichen oder FIN-Nummer, Fabrikat und Typ des abgeschleppten, geborgenen oder verwahrten Fahrzeuges und sonstige Nebenleistungen,
 - Name des anordnenden Beamten und Dienststelle, Datum und Uhrzeit der Ausführung des Auftrages (Beginn und Ende),
 - genaue Angaben über den Ort (im Stadtbezirk Straßenname bzw. auf Bundesautobahnen Angaben über die km-Anzeiger und die Fahrtrichtung), an dem die Leistung erbracht wurde, amtliches Kennzeichen des Abschleppfahrzeuges und Art der Leistung (z. B. Versetzung, Sicherstellung oder Beschlagnahme).
- 6.6 Bei der Abrechnung bleiben vom Auftraggeber nicht angeordnete Leistungen unberücksichtigt. Dies gilt nicht für die Unterstellkosten. Die Rechnungen sind gemäß den Vorgaben der Anlagen 2 und 2a des später abzuschließenden Vertrages auf die Kreispolizeibehörde Coesfeld, ZA 11, Daruper Str. 7, 48653 Coesfeld, auszustellen und innerhalb von 14 Tagen nach Monatsende für den Vormonat der Kreispolizeibehörde Coesfeld an die vorgenannte Anschrift in 1-facher Ausfertigung zu übersenden.

Der Rechnung ist eine Kopie der Sicherstellungsbescheinigung und ein Übergabeprotokoll beizufügen.

7. Unterauftragnehmer

Die Einbeziehung von Unterauftragnehmern ist grundsätzlich zugelassen. Im Angebot ist Art und Umfang der Leistungen anzugeben, die an Unterauftragnehmer übertragen werden sollen. Hierzu ist die den Vergabeunterlagen beiliegende „Erklärung Unteraufträge/Eignungsleihe“ sowie die „Verpflichtungserklärung Unterauftragnehmer“ zu verwenden (Formblätter 533a, 533b sowie 534a und 534b).

Der Auftragnehmer verpflichtet sich

- bei jedem Neueinsatz oder Austausch von Unterauftragnehmern die vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers einzuholen,
- die Unterauftragnehmer zu verpflichten, die Weitergabe von Leistungen an andere Unternehmer gleichermaßen anzuzeigen.

Auf Ziff. 4 und 5 der den Vergabeunterlagen beiliegenden Bewerbungs- und Vergabebedingungen des Landes Nordrhein-Westfalen (Formular 511) wird hingewiesen.

8. Vertragsdauer und Kündigung

Das Vertragsverhältnis beginnt am **01.01.2027** und endet am **31.12.2029** ohne dass es einer Kündigung bedarf. Dem Auftraggeber wird die Option eingeräumt, das Vertragsverhältnis einmalig um ein Jahr zu verlängern. Von diesem Recht hat er spätestens sechs Monate vor Vertragsende Gebrauch zu machen, andernfalls kann der Auftragnehmer die Verlängerung verweigern. Die Ausübung des Optionsrechtes hat schriftlich zu erfolgen.

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grunde bleibt unbenommen.

Als wichtiger Grund gilt insbesondere:

1. Geschäftliche Unzuverlässigkeit der Vertragsfirma oder persönliche Unzuverlässigkeit der Firmeninhaber oder der Bediensteten, deren sich die Vertragsfirma zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen bedient,
2. Vermögensverfall, Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder Zahlungseinstellung,
3. Änderung der die Sicherstellung von Fahrzeugen betreffenden Rechtsvorschriften,
4. eine mehr als zehnmalige schuldhafte Verspätung (Überschreitung der 30 bzw. 45 Minuten-Vorgabe) innerhalb eines Vertragsjahres. Das Verschulden des Auftragnehmers wird im Verspätungsfall vermutet. Die Beweislast für das Gegenteil trägt der Auftragnehmer;
5. die vorsätzliche, grob fahrlässige oder mehrmals leicht fahrlässige Verletzung der Vertragspflichten durch den Auftragnehmer,
6. wenn der Betrieb des Auftragnehmers infolge technischer Veränderungen nicht mehr auf die vertraglich vereinbarten Arbeiten eingerichtet ist,

7. wenn der Auftragnehmer gegen geltende Rechtsnormen (z. B. Arbeitsschutz-, Abfall- oder Umweltschutzbestimmungen) verstößt.

9. Haftung und Gewährleistung

Der Auftragnehmer übernimmt dem Auftraggeber gegenüber die Haftung und Gewähr für eine ordnungsgemäße Ausführung seiner Leistungen entsprechend dem Stand der Technik sowie sonstiger Erkenntnisse.

10. Sonstige Vereinbarungen

Diese Leistungsbeschreibung, das Angebot des Auftragnehmers, die Preisliste und die zusätzlichen Vertragsbedingungen des Landes Nordrhein-Westfalen (ZVB-NRW) mit den allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) und die Besonderen Vertragsbedingungen des Landes NRW zur Einhaltung des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen (BVB TVgG NRW) werden Bestandteile des abzuschließenden Vertrages. Im Übrigen werden dem Vertrag, soweit nichts anderes vereinbart wird, die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches zu Grunde gelegt.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers gelten nicht.

11. Zuschlagskriterien / Gewichtung

Zuschlagskriterien sind **„Preise“** und **„Entfernungskilometer von der jeweils zuständigen Dienststelle zum Sicherstellungsgelände“**.

Zur Ermittlung des Gesamtangebotspreises werden die in der Preisliste (Anlage 1) angegebenen Einzelpreise addiert.

Die voraussichtlichen Entfernungskilometer finden unter den in der Anlage 2 genannten Voraussetzungen Berücksichtigung.

Für die Gesamtbewertung werden die Kriterien im Verhältnis von **60 %** für „Preise“ und **40 %** für „Entfernungskilometer von der jeweils zuständigen Dienststelle zum Sicherstellungsgelände“ gewichtet.

12. Angebot

Für ein vollständiges Angebot sind die in der Anlage 3 „Zusammenstellung der vom Unternehmen einzureichenden Unterlagen, Erklärungen und Nachweise“ (Formular 325) aufgeführten Unterlagen fristgerecht einzureichen.

13. Bieterfragen

Zur vorliegenden Leistungsbeschreibung sind nur schriftliche Rückfragen zugelassen. Diese sind über den Kommunikationsbereich des Vergabemarktplatzes NRW zu stellen. Die Beantwortung der gestellten Fragen erfolgt über den Vergabemarktplatz zeitgleich und anonymisiert an alle Bieter.